

(2) Es ist Aufgabe der Genossenschaft, die aktive Mitarbeit der Genossenschafter, insbesondere für folgende Zwecke, zu veranlassen:

- a) für den pfleglichen Umgang mit dem genossenschaftlichen Eigentum;
- b) für die Sauberhaltung und Pflege der Anlagen;
- c) für die Durchführung kleinerer Reparaturen durch die Genossenschafter;
- d) für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Verwaltung der Genossenschaft.

(3) Die Genossenschaft hat weiterhin die Aufgabe, die Genossenschafter zur Entwicklung der genossenschaftlichen Gemeinschaft und des genossenschaftlichen Lebens zu erziehen.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Jeder werktätige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann Mitglied der Genossenschaft werden, wenn er das Statut anerkennt, die festgesetzten Genossenschaftsanteile einzahlt und die von der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse zu erfüllen bereit ist.

(2) Die Genossenschaft nimmt neue Mitglieder, die Anspruch auf eine Genossenschaftswohnung erheben, nur auf, wenn sie ihnen laut Bauplan innerhalb der nächsten drei Jahre eine Wohnung beschaffen kann.

(3) Mitglied der Genossenschaft kann auch werden, wer keinen Anspruch auf eine Wohnung der Genossenschaft erhebt (förderndes Mitglied) oder bei Eintritt erklärt, daß er nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 eine Wohnung der Genossenschaft beansprucht. Im Falle eines Widerrufs beginnt der Anspruch auf Zuteilung einer Wohnung mit dem Widerruf.

(4) Bei Eintritt in die Genossenschaft ist ein Eintrittsgeld von 10,— DM zu entrichten.

§ 3

Rechte und Pflichten der Genossenschafter

- (1) Die Genossenschafter haben das Recht:
- a) an den Versammlungen der Genossenschaft teilzunehmen;
 - b) zu allen Vorlagen und Anträgen Stellung zu nehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht bei der Beschlußfassung auszuüben;
 - c) die Organe der Genossenschaft zu wählen;
 - d) auf Zuteilung einer Wohnung entsprechend den Grundsätzen dieses Statuts und den Bestimmungen über die Lenkung des Wohnraumes.
- (2) Die Genossenschafter haben die Pflicht:
- a) die Genossenschaftsanteile einzuzahlen;
 - b) tätige Mitarbeit an den Aufgaben der Genossenschaft zu leisten;
 - c) das zur Nutzung überlassene Eigentum pfleglich zu behandeln;
 - d) am genossenschaftlichen Leben teilzunehmen und genossenschaftliche Funktionen gewissenhaft auszuüben

§ 4

Festsetzung des Genossenschaftsanteiles

(1) Ein Genossenschaftsanteil beträgt 300,— DM. Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen, daß jeder Genossenschafter mehrere Anteile zu übernehmen hat. Bei der Bewerbung um eine nach der Umbildung gebaute Wohnung sind mehrere Genossenschaftsanteile zu übernehmen:

- | | |
|---|-------------|
| a) für eine 1-Zimmer-Wohnung 4 Anteile | = 1200,— DM |
| b) für eine DA-Zimmer-Wohnung 5 Anteile | = 1500,— DM |
| c) für eine 2-Zimmer-Wohnung 6 Anteile | = 1800,— DM |
| d) für eine 2V2-Zimmer-Wohnung 7 Anteile | = 2100,— DM |
| e) für jedes weitere Zimmer zwei weitere Genossenschaftsanteile bzw. für jedes weitere Halbzimmer einen weiteren Genossenschaftsanteil. | |

(2) Der Genossenschafter hat unabhängig von der Anzahl der durch ihn zu übernehmenden Anteile in der Genossenschaftsversammlung nur eine Stimme.

§ 5

Einzahlung der Genossenschaftsanteile

(1) Die von einem Genossenschafter zu übernehmenden Genossenschaftsanteile sind spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt in die Genossenschaft bzw. nach der Bewerbung um eine Genossenschaftswohnung wie folgt einzuzahlen:

- a) ein Genossenschaftsanteil innerhalb von einem Monat nach Eintritt in die Genossenschaft;
- b) die weiteren Genossenschaftsanteile in monatlichen Ratenzahlungen von mindestens 60,— DM.

(2) Genossenschafter, die Arbeiter und Angestellte sind, haben die nach Abs. 1 Buchst. b zu übernehmenden Genossenschaftsanteile innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt in die Genossenschaft einzuzahlen. Dabei dürfen folgende Monatsraten nicht unterschritten werden:

Bei einem Einkommen

- | | | |
|-----------------------|---------------------|---------|
| a) bis zu 350,— DM | | 20,— DM |
| b) von mehr als 350,— | bis 500,— DM | ? 30,— |
| c) | „ 500,— bis „ 600,— | .. 35,— |
| d) | „ 600,— bis „ 700,— | .. 40,— |
| e) | „ 700,— bis „ 800,— | .. 60,— |
| f) | „ 800,— bis „ 900,— | .. 80,— |
| g) über 900,— | | 100,— |

als monatliche Mindestrate.

(3) Das Einkommen errechnet sich aus der Summe der Bruttoeinkünfte, die beiden Ehegatten insgesamt zufließen.

(4) Inhaber von Genossenschaftswohnungen, die nach der Umbildung Mitglied der Genossenschaft werden müssen, haben ihre Genossenschaftsanteile in monatlichen Raten von mindestens 10,— DM einzuzahlen.

(5) Die Genossenschaftsanteile dürfen nur in Geld aufgebracht werden.